



Amtsgericht Bernburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 18/22

20.11.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Dienstag, 18. Februar 2025, 14:00 Uhr**, im Amtsgericht Liebknechtstr. 2, 06406 Bernburg, Saal/Raum 119, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Ilberstedt Blatt 1577 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Ilberstedt	10	1017	Grünanlage, Südwestlich des Dorfes	1.440

und

2.

das im Grundbuch von Ilberstedt Blatt 864 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Ilberstedt	10	27	Bullenstedt 1	198.

Die Versteigerungsvermerke wurden am 27.12.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert: 136.000,00 € (als wirtschaftliche Einheit)

Einzelwerte: Ilberstedt Blatt 864: 125.000,00 € und Ilberstedt Blatt 1577: 11.000,00 €.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Es handelt sich um zwei Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und als Einfamilienhausgrundstück und Garten genutzt werden.

Das Grundstück, eingetragen in Grundbuch von Ilberstedt Blatt 864, ist bebaut mit einem freistehenden errichteten, teilunterkellerten Einfamilienhaus mit Erdgeschoss und voll ausgebautem Dachgeschoss mit einer Wohnfläche von ca. 105 qm sowie einem frei errichteten zweistöckigen Schuppen für die Heizungsanlage mit einer Grundfläche von 132 qm (Baujahr um vermutlich 1900, mit umfangreichen Instandsetzung und Modernisierung um 2016). Es bestehen ein Reparaturstau. Der Schuppen ist eingeschränkt nutzbar.

Das Grundstück, eingetragen in Grundbuch von Ilberstedt Blatt 1577, wird als Garten genutzt und ist bebaut mit einer überdachten Terrasse als Freisitz mit einer Grundfläche von 29 qm und einem Spielhaus für Kinder mit einer Grundfläche von 7 qm (Baujahr vermutlich um 2020)

Die postalische Anschrift lautet: OT Bullenstedt, Bullenstedt 1, 06408 Ilberstedt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Wesemann
Rechtspflegerin